

Kirchliches Amtsblatt des Erzbischöflichen Ordinariats in Breslau.

Mit vierteljährlichen Beilagen: Vereinsnachrichten und 2 Einlagezetteln ins Direktorium.

Stück 3.

Breslau, den 1. März.

1934.

Nachdruck nur mit Genehmigung des Ordinariats gestattet.

Inhalt:

	Seite		Seite
Nr. 42. Hirtenwort: Feierlicher Ausklang des Heiligen Jahres	17	Nr. 54. Familiengeschichte alteingesessener Bauerngeschlechter . .	25
Nr. 43. Zwei bedeutsame Dekrete der S. Congregatio Sancti Officii	21	Nr. 55. Minderlaß an die Pfarrämter und Kuraten über die Anmeldung kirchlicher Ansprüche für die Änderung bzw. Neuordnung der kirchlichen Verhältnisse bei Siedlungen aller Art	25
Nr. 44. Wachsamkeit gegenüber glaubensfeindlichem Schrifttum . .	21	Nr. 56. Erteilung von Religionsunterricht durch Lehrer, die ihren Austritt aus der Kirche widerrufen haben	25
Nr. 45. Bischöfliche Gedenkblätter	22	Nr. 57. Lehrer im Dienst der Kriegsgräberfürsorge	25
Nr. 46. Reduktion der Fundationsverpflichtungen	22	Nr. 58. Wissenschaftlich-praktische Kurse für Seelsorgsgeistliche . .	25
Nr. 47. Bestellung des Bistums-Konfistoriums Berlin als Appellationsinstanz für die Erzbischofe Breslau	22	Nr. 59. „Schule der Frau“ im Volksbildungshaus Heimgarten, Reisse-Neuland O.S.	26
Nr. 48. Betr. Krankenheilungen bei Gelegenheit der Wallfahrt zum Hl. Rock in Trier	22	Nr. 60. Ernennungen	26
Nr. 49. Ablässe und Privilegien für die Mitglieder der Unio Cleri pro Missionibus	23	Nr. 61. Versetzungen und Aufstellungen	26
Nr. 50. Seelsorgliche Betreuung der Saarkinder	24	Nr. 62. Todesfälle im Diözesanlehrer	27
Nr. 51. Sammlung für Erstkommunikanten	24	Nr. 63. Erlebte Pfarreien	27
Nr. 52. Empfehlung von Büchern und Zeitschriften usw.	24	Urkunden gesucht	27
Nr. 53. Zugehörigkeit von Schülern zu Jugendgruppen der Sportorganisationen	24	Literarisches	27

Nr. 42.

Feierlicher Ausklang des Heiligen Jahres.

Am Sonntag Laetare, 11. März, von den Kanzeln zu verlesen.

Nachdruck vor 11. März nicht gestattet.

Das heilige Jahr des Jubiläums 1933/34 geht dem Ende entgegen. Es war gewidmet dem besondern Gedenken an den Erlösertod Jesu auf Golgatha. Im Wandel von dreißig Lebensjahren hat Jesus das Werk der Erlösung der Welt vollbracht; sein Opfertod am Kreuze ist der Höhepunkt seines messianischen Werkes. Vom Kreuze auf Golgatha entquoll der Quell aller Gnaden, die aus dem Schoße der Gottheit durch alle Jahrhunderte der hilfsbedürftigen Menschheit zufließen. Das Jahr 1933 nun war dem neunzehnhundertsten Gedächtnis des Tages der Erlösungstat von Golgatha geweiht. Das war der Sinn des heiligen Jahres 1933/34.

Nun laßt uns Folgendes bedenken.

Aufs innigste verbunden mit dem Geheimnis von Golgatha ist die Einsetzung des allerheiligsten Altarsakraments beim letzten Abendmahl

und die Stiftung des katholischen Priestertums. „Mit Sehnsucht habe ich verlangt“ nach dieser Stunde: so lautete Jesu Ankündigung beim Eintritt in den Abendmahlssaal. Alle seine Liebe finden wir da vereint im unblutigen Opfer des Altars, in dem das blutige Opfer von Golgatha tagtäglich sich erneuert. So sind Kreuzestod und eucharistisches Priestertum mit einander verknüpft. Alle Gnaden von Golgatha soll das Opfer des Altars den Seelen vermitteln. Diese enge Verbindung von Gründonnerstag und Karfreitag ist der Grund, weshalb der Vater der Christenheit dringend verlangt, daß das Jubiläumsjahr schließe mit einer Feier des Dankes für die Einsetzung der Eucharistie und des Priestertums, und auch als Tag der Sühne für alle diesem hochheiligen Geheimnis widerfahrenen Unbilden.

Diese Dankes- und Sühnefeier soll um so herzlicher

und inniger sein, je stärker in unseren Tagen die Angriffe sind, die überall gegen die heiligsten Geheimnisse des Christentums und gegen das Priestertum als den Träger dieser Geheimnisse sich richten. Auch in unseren Landen haben wir allen Grund, diese Feier mit aller Inbrunst zu begehen. Damit soll im Volke die Liebe zum eucharistischen Heilande, wie er hienieden im Priestertum fortwirkt, vertieft und neu belebt werden.

Wie ist nun diese Feier vom Heiligen Vater gedacht? Hören wir seine Einladung.

Vor einigen Tagen hat der Heilige Vater dem Vorschlage, am Abschluß des Heiligen Jahres diese besondere Dank- und Sühnefeier zum Gedächtnis der Einsetzung der hl. Eucharistie und des Priestertums zu halten, freudigst seine Billigung und seinen Segen erteilt. Noch mehr. Er hat den Entschluß verkündet, selber an diesen Gedächtnisfeiern in der St. Peters-Kirche zu Rom teilzunehmen und in der ganzen katholischen Welt dieses feierlichste 1900-Jahr-Gedächtnis der Einsetzung dieser beiden größten Geheimnisse der göttlichen Liebe begehen zu lassen.

1. Am Donnerstag nach dem vierten Fastensonntag, 15. März, werden sich überall die Welt- und Ordenspriester zu einer Dank- und Anbetungsstunde des göttlichen Hohenpriesters zum Gedächtnis der Einsetzung des Priestertums versammeln.

2. Dann, am Passionssonntag dieses Jahres, am 18. März, soll überall auf dem Erdenrund, wo Katholiken leben, vom ganzen Volke das Dankgedächtnis für das unbegreifliche Liebeswunder der hl. Eucharistie, das Gedächtnis von deren 1900-jähriger Einsetzung gefeiert werden. In allen Kirchen der Welt soll an diesem Tage eine eucharistische Anbetungsstunde in dieser Huldigungs-, Dank- und Sühnemeinung gehalten werden.

3. Der Gründonnerstag 1934 aber soll nach dem Wunsch des Heiligen Vaters in der ganzen Welt der Tag der Generalkommunion sein, an dem alle Gläubigen und Priester zusammen mit ihm, dem obersten Seelenhirten und Statthalter Christi, die hl. Kommunion in dieser doppelten Jubiläumsmeinung aufopfern: Dank und Huldigung der ganzen Welt für die beiden höchsten Geschenke der ewigen Vaterliebe Gottes, für die Einsetzung des Altarsakramentes und des Priestertums. Der Heilige Vater erhofft von diesem Weltgebets- und Liebesturm, der jedes katholische Herz erfassen soll, Heil und Segen für die Not der Welt und Errettung aus den drohenden Gefahren.

So soll also diese Gedächtnisfeier die Krönung des Heiligen Jahres werden und die beiden größten Gnaden Gottes den Gläubigen wieder ganz zum Bewußtsein bringen: die hl. Eucharistie und das Priestertum der katholischen Kirche mit all' der Fülle von Belehrung, Segen und Seelenleitung, die von ihm ausgeht.

Vor wenigen Jahren richtete ich an die Erzbischöfe den Hirtenbrief, der den Titel trug „Priestertum, Volksseele und Jünglingsherz“. Ich bringe folgende Worte desselben in Erinnerung:

„Das heiligste Band zwischen Volksseele und Priestertum hat der Herr dadurch geknüpft, daß er den Priesterhänden das eucharistische Opfer, das Brot des Lebens anvertraut hat. Das Opfer des Altars ist der gewaltige Magnet, der die Herzen der Gläubigen an sich zieht. Auf dem Altare wissen wir Jesum selbst gegenwärtig. Da erneuert er tagtäglich das erlösende Opfer. Da ist der Quell unserer Kraft, der Born aller heiligen Liebe. Da ist das Brot des Lebens den Jungendlichen bereitet als Schutz der Unschuld, den Schwachen als Quell der Kraft, den Leidenden als machtvoller Trost, uns allen als Pfand der Unsterblichkeit.

„D wunderbares, kostbares Erbe, das der Herr vor seinem Scheiden dem Priestertum anvertraut hat! O wunderbar geheimnisvolles Band, das die Volksseele mit dem Priestertum verknüpft!

„Wer das beherzigt und im praktischen Leben an sich selbst erfährt, der versteht die tiefe Liebe des katholischen Volkes zum Priestertum unserer Kirche: eine Liebe, die geweiht ist durch lebensvolle Bande, die von Christus selbst geschlungen sind. Das kennzeichnet die ganz einzige Stellung des Priesters im Volke.

„Mag der Priester ausgeschieden sein vom Volke, er steht mitten im Volke, nimmt warmen Herzens teil an seinen Anliegen, Sorgen und Nöten; er wandelt mit Spendung himmlischer Wohltaten durchs Leben und hat nur eine einzige Freude: jene Freude nämlich, von der der Evangelist Johannes sagte: „Eine größere Freude habe ich nicht, als die, daß ich höre: meine Kinder wandeln in der Wahrheit“ (3. Joh. 4).

„Nicht um zu rühmen, habe ich dieses geschrieben, geliebte Diözesanen. Das sei fern von mir. Geschrieben habe ich es, weil mein Herz in fünf Jahrzehnten priesterlichen Amtes mit immer glühenderer Liebe zu Jesu Priestertum erfüllt ist; und weil es eine Pflicht der Dankbarkeit ist, das Walten der göttlichen Liebe im Priestertum Jesu Christi anzuerkennen.

„Wie arm würde es in den Seelen aussehen, wenn das Priestertum verschwände? wenn die Verkündung der ewigen Wahrheit verstummen, der Gnadenborn der Sakramente verjagen würde? Wie glücklich dagegen sind die Gemeinden, die einen Priester haben nach dem Herzen Gottes! Und welch' himmlische Gnade ist es, wenn an ein edles Jünglingsherz Gottes Ruf ergoht, dem Altare sich zu weihen! Der Ruf, einzutreten in die Schar der Priester Jesu Christi; der Ruf des ewigen Hohenpriesters: „Kommt und folge mir nach!“

Mit diesen Worten rufe ich auch heute das katholische Volk zu dieser ganz einzigen Feier auf. Mit dem Danke an das Herz des Erlösers für die Einsetzung der Eucharistie und des Priestertums wird sich von selbst das innige Gebet des ganzen Volkes verbinden, daß der Gute Hirt auch in unseren ernsten Zeiten stets zahlreiche würdige, glaubensinnige und seeleneifrige Priester seiner Herde senden wolle. In diesem Gebete wollen wir diese eucharistische Feier ausklingen lassen.

Gegeben zu Breslau am 25. Februar 1934.

A. Kard. Bertram,
Erzbischof.

Uroczyste zakończenie Świętego Roku.

Należy odczytać z ambony w niedzielę Laetare, dnia 11 marca. Przedruk przed 11-tym marca wzbroniony.

Święty rok jubileuszowy 1934/35 zbliża się ku końcowi. Był on poświęcony pamiętce zbawienia świata, dokonanej przez śmierć Jezusową na Golgocie. Działalnością trzydziestu trzech lat życia dokonał Jezus odkupienia świata; śmierć ofiarna na krzyżu była szczytem i uwieńczeniem jego pracy mesjańskiej. Z krzyża świętego na Golgocie wytrysnął źródło, z którego wszystkie łaski, wypływające z łona Boskiego, zlewają się na biedną ludzkość. W roku 1933-cim ubiegło dziewiętnaście stuleci od chwili odkupienia ludzkości na Golgocie. Tę pamiętkę miał uczcić uroczysty jubileusz zeszłoroczny.

Ze śmiercią Jezusa na Golgocie są najściślej związane dwie inne tajemnice: ustanowienie Najświętszego Sakramentu Ołtarza przy Ostatniej Wieczerzy i ustanowienie katolickiego kapłaństwa. „Gorąco pragnąłem“ tej chwili, rzekł Jezus, wstępując do wiecznika. Całą gorącą miłość swego Serca wtedy objawił, ustanawiając bezkrwawą ofiarę Ołtarza, w której ofiara

z góry Golgoty codziennie się odnawia. W ten sposób ofiara krzyżowa Jezusa i eucharystyczne kapłaństwo są ze sobą związane. Wszystkie łaski, które Jezus swą śmiercią zasłużył, spływają do dusz za pośrednictwem najświętszej ofary mszy świętej. Pomiedzy Zielonym Czwartkiem a Wielkim Piątkiem istnieje najściślej łączność. Dlatego Ojciec św. pragnie, aby rok jubileuszowy został zakończony uroczystym nabożeństwem, w którym świat katolicki ma dziękować Bogu za ustanowienie najświętszej Eucharystji i za ustanowienie kapłaństwa, oraz przebłagać Serce Jezusowe i wynagrodzić mu za wszystkie krzywdy, wyrządzone mu w tej najświętszej tajemnicy.

Ta uroczystość dziękczynna i wynagradzająca powinna wypaść tem serdeczniej i goręcej, im zawziętsze w naszych czasach są napaści, srożące się wszędzie przeciwko najświętszym tajemnicom chrześcijaństwa i przeciwko ich stróżom, to jest kapłanom. Także my, w naszych krajach, mamy wszelką przyczynę, obchodzić to nabożeństwo z najgorętszą pobożnością. Ma ono u ludu pogłębić i ożywić miłość do Zbawiciela, żyjącego w Przenajświętszym Sakramencie i działającego po dzień w katolickim kapłaństwie.

Jakże więc według życzenia św. Ojca ma się odbyć to nabożeństwo? Posłuchajmy jego wezwania.

Kilka dni temu, kiedy Ojcu św. przedstawiono myśl, że na zakończenie Świętego Roku należy urządzić dziękczynne i przebłagalne nabożeństwo na pamiętkę ustanowienia świętej Eucharystji i kapłaństwa, Ojciec św. pochwalił ten zamiar i z radością go pobłogosławił. Co więcej: ogłosił swe postanowienie, iż sam weźmie udział w tych nabożeństwach w bazylice św. Piotra w Rzymie, i że nakaze, aby tę tysiąc dziewięćset-letnią pamiętkę ustanowienia dwóch największych tajemnic Boskiej miłości obchodzono uroczystie w całym świecie katolickim.

We czwartek po czwartej niedzieli postnej, t. j. dnia 15-go marca zgromadzą się wszędzie kapłani, tak świeccy jak zakonnicy, na godzinę adoracyjną, aby uwielbić Boskiego Arcykapłana i podziękować mu za ustanowienie kapłaństwa.

W następną niedzielę, Pasyjną, t. j. 18-go marca, wszędzie na całym świecie, gdziekolwiek żyją katolicy, zejdzie się wszystek lud,

aby w tysiąc dziewięćsetletni dzień ustanowienia Przenajśw. Sakramentu Ołtarza obchodzić pamiątkę tego niepojętego cudu Boskiej miłości. We wszystkich kościołach świata odbędzie się w ten dzień eucharystyczna godzina adoracyjna, aby Jezusowi w Przenajświętszym Sakramencie Ołtarza oddać hołd uwielbienia, dziękczynienia i wynagrodzenia.

Zielony Czwartek zaś ma w tym roku według życzenia Ojca św. być dniem generalnej Komunii na całym świecie; w ten dzień wszyscy wierni wspólnie z kapłanami i wspólnie z Ojcem św., najwyższym pasterzem dusz i namiestnikiem Chrystusa, mają ofiarować komunję świętą na podwójną intencję jubileuszową: mianowicie, aby podziękować Bogu i złożyć mu hołd całego świata za dwa największe dary jego przedwiecznej ojcowskiej miłości: za ustanowienie Sakramentu Ołtarza i ustanowienie kapłaństwa. Ojciec św. spodziewa się, że te wspólne modły całego świata i ten pożar miłości, który przez te nabożeństwa powinien ogarnąć wszystkie dusze katolickie, przyniesie światu obfite łaski i pomoc w jego ciężkich potrzebach, oraz poratowanie wobec grożących mu niebezpieczeństw.

Niech więc ta uroczystość uwieńczy święty rok jubileuszowy i uprzytomni znowu wiernym całą doniosłość dwóch największych łask Bożych: Przenajświętszej Eucharystji i katolickiego kapłaństwa, z którego płynie cała rzeka dalszych łask Bożych przez nauczanie, uświęcanie i prowadzenie dusz.

Przed kilku laty wysłałem do swej archidiecezji list pasterski pod tytułem: „Kapłaństwo, lud i serce młodzieńcze“. Przypominam Wam kilka słów, wtedy napisanych:

„Najświętszy węzeł między ludem i kapłaństwem zawiązał Pan przez to, że ręką kapłanów powierzył ofiarę eucharystyczną, Chleb Żywy o t a. Ofiara mszy świętej jest owym potężnym magnesem, który przyciąga ku sobie serca wiernych. Wszak wiemy, że na ołtarzu sam Pan Jezus jest obecny. Tam On odnawia codziennie ofiarę zbawienia. Tam płynie źródło naszej siły, tryska źródło wszelkiej świętej miłości. Tam gotuje się chleb żywota, młodzieży na obronę niewinności, słabym na wzmocnienie sił, cierpiącym na nieznosną pociechę, nam wszystkim na rękojmię nieśmiertelności.

„O przedziwne, drogocenne dziedzictwo, które Pan przed odejściem swoim powierzył kapłanom! O cudowny i tajemniczy węzeł, łączący lud z kapłanem!

„Kto wszystko to rozważy i na sobie doświadczy, ten zrozumie głęboką miłość, jaką lud katolicki żywi do kapłaństwa naszego Kościoła: jest to miłość, której węzły zawiązał sam Pan Jezus, czyniąc ją żywym źródłem obfitych łask. Oto, dlaczego kapłan wpośród swego ludu zajmuje stanowisko poprostu jedyne!

„Chociaż odłączony i wyróżniony z ludu, kapłan jednak całym sercem stoi wpośród swego ludu, z nim gorąco współczuje, dzieli wszystkie jego bóle i troski; treścią jego życia jest rozdzielanie darów niebieskich, a jego jedyną radością jest ta radość, o której powiedział św. Jan Ewangelista: „Większej nad tę pociechy nie mam, jedno abym słyszał, że dzieci moje chodzą w prawdzie“ (3 Jan 4).

„Nie piszę tego, kochani Diecezjanie, aby się chlubić. Uchowaj Boże, abym coś takiego zamierzał! Lecz napisałem to dlatego, ponieważ serce moje po pięćdziesięciu latach pracy kapłańskiej przepełnione jest coraz gorętszą miłością do kapłaństwa Jezusowego, oraz dlatego, że jest to obowiązkiem wdzięczności, abyśmy uznali wielkość Boskiej miłości, działającej w kapłaństwie Chrystusowem“.

„Jak biedne stałyby się dusze ludzkie, gdyby zabrakło kapłaństwa! gdyby zamilkło głoszenie prawd wiecznych, wyszło źródło Sakramentów świętych! Jak szczęśliwe natomiast są parafje, mające kapłana według serca Bożego! Niewysłowiona zaś jest to łaska, gdy w sercu szlachetnego młodzieńca budzi się głos Boży, wzywający go: Poświęć się służbie Bożej, wstąp w szeregi kapłanów Chrystusowych! gdy wieczny Arcykapłan woła doń: „Przyjdź, naśladow mnie!“

Temi samemi słowy także dziś wzywam lud do jedynej w swym rodzaju uroczystości następnych tygodni. Będziemy Sercu Odkupiciela składali dzięki za ustanowienie Przenajświętszego Sakramentu i kapłaństwa, a z tem dziękczynieniem połączy się sama z siebie gorąca modlitwa całego ludu, aby Dobry Pasterz także w naszych ciężkich czasach zsyłał swej trzódce zawsze licznych, godnych, gorąco wierzących i gorliwych kapłanów.

Tę modlitwą zakończymy jubileuszową uroczystość eucharystyczną.

Dan we Wrocławiu dnia 25 lutego 1934.

Adolf Kardynał Bertram,
arcybiskup.

**Nr. 43. Bedeutfame Dekrete der Sacra Congregatio
S. Officii vom 7. Februar 1934.**

Decretum.

1.

Damnatur liber A. Rosenberg, cui titulus
Der Mythos des 20. Jahrhunderts.

Feria IV, die 7. Februarii 1934.

In generali consessu Supremae Sacrae Congregationis Sancti Officii E.mi ac R.mi Domini Cardinales rebus fidei ac morum tutandis praepositi, audito RR. DD. Consultorum voto, damnarunt atque in INDICEM librorum prohibitorum inserendum mandarunt librum qui inscribitur:

Alfred Rosenberg, Der Mythos des
20. Jahrhunderts.

Liber omnia Ecclesiae catholicae dogmata, imo et ipsius religionis christianae fundamenta spernit ac penitus reiicit; necessitatem propugnat novam religionem seu ecclesiam germanicam instituendi et principium enuntiat „novam“, hodie exurgere mythicam fidem; fidem mythicam „sanguinis; fidem, qua creditur etiam divinam „hominis naturam sanguine posse defendi; fidem „scientia clarissima suffultam, qua statuitur septentrionalis sanguinem illud repraesentare mysterium, quo antiqua Sacramenta suffecta sunt „ac superata“.

Et sequenti Feria V, die 8 eiusdem mensis et anni, SS.mus D. N. D. PIUS Divina Providentia Pp. XI, in solita audientia R. P. D. Adessori Sancti Officii impertita, relata Sibi E.morum Patrum resolutionem approbavit, confirmavit et publicandam iussit.

Datum Romae, ex Aedibus Sancti Officii, die 9. Februarii 1934.

Josue Venturi,

Supr. S. Congr. S. Officii Notarius.

2.

Decretum.

Damnatur liber E. Bergmann, cui titulus
Die deutsche Nationalkirche.

Feria IV, die 7. Februarii 1934.

In generali consessu Supremae Sacrae Congregationis Sancti Officii E.mi ac R.mi Domini Cardinales rebus fidei ac morum tutandis praepositi, audito RR. DD. Consultorum voto, damnarunt at-

que in INDICEM librorum prohibitorum inserendum mandarunt librum qui inscribitur:

**Ernst Bergmann, Die deutsche
Nationalkirche.**

Auctor religionem christianam, factum revelationis, necessitatem Redemptionis per Jesum Christum Crucifixum et gratiae divinae denegat; religionem vero christianam et speciatim catholicam tantummodo creationem culturae semiticae et romanae ideoque indoli germanicae oppositam esse affirmat. Insuper asserit Auctor Vetus Testamentum iuventuti germanicae esse periculo morali, conceptum charitatis christianae degenerationem populorum secumferre, utpote quae infirmorum ac physice debilium curam gerit simulque proles generationem ipsis permittit; sanguinem et genus, vulgo „Rasse“, exhibet ac propugnat tanquam unicum elementum progressus culturalis; novam religionem instituendam censet, fidei in Deum personalem substituendo atheismum purum seu pantheismum. Auctor praeterea exaggeratum et omnino radicalem nationalismum defendit, doctrinae necnon culturae christianae prorsus contrarium.

Et sequenti Feria V, die 8 eiusdem mensis et anni, SS.mus D. N. D. PIUS Divina Providentia Pp. XI, in solita audientia R. P. D. Adessori Sancti Officii impertita, relata Sibi E.morum Patrum resolutionem approbavit, confirmavit et publicandam iussit.

Datum Romae, ex Aedibus Sancti Officii, die 9. Februarii 1934.

Josue Venturi,

Supr. S. Congr. S. Officii Notarius.

**Nr. 44. Wachsamkeit gegenüber glaubensfeindlichem
Schrifttum.**

Breslau, den 24. Februar 1934.

Im Anschluß an die beiden vorstehenden Index-Dekrete bringe ich dem gesamten hochwürdigen Klerus die Notwendigkeit besonderer Wachsamkeit in Erinnerung. Der erste Teil meiner diesjährigen Hirtenbriefs zur hl. Fastenzeit ist der Sorge des Guten Hirten um die Keinerhaltung des Glaubens gewidmet. Sorgfame Wachsamkeit ist besonders ernste Pflicht in Zeiten tiefgehender geistiger Bewegungen in der Volksseele. Jedem Übergreifen solcher Bewegungen auf das religiöse Gebiet die größte Aufmerksamkeit zu widmen, ist ernsteste Pflicht aller Diener der Kirche. Nicht nur dem Klerus, sondern auch weitesten Laienkreisen ist es seit Monaten aufs schmerzlichste aufgefallen, wie in öffentlichen Blättern tagtäglich Angriffe auf die religiöse Bekenntnistreue, auf die konfessionelle Schule, auf katholische Weltanschauung, auf kirchliche Obrigkeit und ihre Treue zum heutigen Staate und auf kirchliche Einrichtungen

erscheinen. Alles das beginnt Verwirrung in weitesten Kreisen anzurichten. Solchen Angriffen mit Ruhe und Festigkeit, besonders mit überzeugender Klarheit würdevoll entgegenzutreten, ist heilige Pflicht der Seelsorger. Bereits haben mehrere Bischöfliche Ordinariate von Westdeutschland die Erklärung veröffentlicht: „Wir finden uns veranlaßt, erneut die Gläubigen vor Schriften, Zeitschriften, Kalendern usw. nachdrücklich zu warnen, die den katholischen Glauben und die christliche Sitte zu untergraben geeignet sind.“ Es folgt dieser Warnung ein Ausdruck des Bedauerns, daß eine Schrift, wie das Buch von Rosenberg „Der Mythos des 20. Jahrhunderts“, selbst in Schülerkreisen eingestellt wurde.

Die gleiche Warnung wird immer mehr auch in den östlichen Diözesen Deutschlands notwendig. Der hochwürdige Klerus wolle nicht müde werden, allem glaubensgefährdenden Schrifttum mit Offenheit und sorgender Liebe — selbstverständlich unter Vermeidung verletzender Ausfälle, entgegenzutreten. Die Beratung dieser Aufgabe ist eine der wichtigsten Aufgaben der Pastorkonferenzen.

Mit solcher Wachsamkeit der Seelsorger soll sich stets das treue Gebet der Gemeinden verbinden, daß Glaubensstreue und Glaubenskraft in allen katholischen Familien und Gemeinden lebendig bleibe.

Der Erzbischof,

A. Kard. Bertram.

Nr. 45. Bischöfliche Gedenkblätter.

Die in den letzten Jahren verteilten Gedenkblätter

1. Mahnwort zur Osterzeit,
2. Bischofsgruß zur Schulentlassung

gelangen auch in diesem Jahre kostenlos zur Verteilung. Anträge sind von den hochw. Pfarrämtern an die Erzbischöfliche Kurialkanzlei zu richten.

Nr. 46. Reduktion der Fundationsverpflichtungen.

Die in Stück 7, Nr. 102 des „Kirchlichen Amtsblatts“ 1929 mitgeteilte, bis Ende 1933 ausgesprochene Reduktion der Fundationsverpflichtungen nach den in Stück 2, Nr. 17 des „Kirchlichen Amtsblatts“ 1927 entwickelten Grundsätzen wird hierdurch laut Quinquennalfakultät vom 31. 12. 1933 verlängert bis Ende 1938.

Dabei ist zu beachten, daß das in Nr. 78 des „Kirchlichen Amtsblattes“ 1929 mitgeteilte Indult des Hl. Stuhles vom 5. Februar 1929, wonach die Taxe für reduzierte Fundationsmessen auf die doppelte taxa dioecessana, also auf 3 Mark, erhöht wird, auf unbeschränkte Zeit weiter bis auf anderweitige Anordnung gilt.

Erzbischöfliches Ordinariat.

Nr. 47. Bestellung des Bistums-Konsistoriums Berlin als Appellationsinstanz für die Erzdiözese Breslau.

Durch Reskript der Hl. Konsistorial-Kongregation zu Rom vom 23. Dezember 1933, das unten in Abschrift mitgeteilt wird, ist festgesetzt, daß das bisherige Konsistorium II. Instanz in Breslau zu bestehen aufgehört hat und als Appellationsinstanz für die Erzdiözese Breslau das kirchliche Gericht (Bistums-Konsistorium) in Berlin bestellt ist.

139/23.

S. Congregatio Consistorialis.
Beatissime Pater.

Cum nuper a S. Congregatione Consistoriali statutum fuerit ut Archidioecesis Vratislaviensis, quae privilegio Apostolico gaudebat habendi tribunal secundae instantiae in eadem Archidioecesi, in futurum ius commune sequatur. Adolphus Card. Bertram, Archiepiscopus memoratae archidioecesis Vratislaviensis, humillime a Sanctitate Vestra postulat, ut tribunal Ordinarii Berolinensis adprobetur pro appellatione in secunda instantia, ad tramitem can. 1594 § 2 Codicis Juris Canonici.

Postulat insuper, ut causas secundae instantiae apud ipsum Tribunal Vratislaviense adhuc pendentes pertractare possit usque ad sententiam definitivam.

Ex Audientia SSmi diei 23. Decembris 1933.

Ssmus Dominus Noster Pius Div. Prov. P. P. XI, audita relatione infrascripti Card. S. Congregationis Consistorialis Secretarii, benigne annuit pro gratia in omnibus iuxta preces, ceteris servatis de iure servandis. Contrariis quibusvis non obstantibus.

sign. Fr. RC. Card. Rossi, a Secr.
L.S. sign. V. Santoro, Asses.

Nr. 48. Betr. Krankenheilungen bei Gelegenheit der Wallfahrt zum Hl. Rock in Trier.

Von verschiedenen Seiten, nicht nur aus der Diözese Trier, sondern auch aus anderen Diözesen, welche Pilger zur Verehrung des Hl. Rockes nach Trier entsandt haben, sind Mitteilungen an das Bischöfliche Generalvikariat in Trier gelangt, daß Krankenheilungen erfolgt sind, die bisher dem Kranken-Ausschuß in Trier noch nicht gemeldet sind. Es ist offenbar von großer Wichtigkeit, daß alle erfolgten Heilungen möglichst genau geprüft und eventuell festgestellt werden.

Deshalb ersuchen und beauftragen wir die H. H. Pfarrer unserer Erz-Diözese, uns bis zum 1. April dieses Jahres möglichst genaue Berichte einzusenden über die ihnen bekannt gewordenen Heilungen an Kranken, die den Hl. Rock in Trier verehrt haben oder

zu dessen Berührung zugelassen worden sind. Diesen Berichten mögen hinzugefügt werden die näheren Angaben der betreffenden Kranken selbst und zuverlässiger Zeugen über den Verlauf der behaupteten Heilung und ein pfarramtliches Zeugnis über die Persönlichkeit des Kranken. Ferner ist beizufügen ein genaues Zeugnis des Arztes, der vor der Wallfahrt den vom Kranken-Ausschuß in Trier übersandten Fragebogen ausgefüllt hatte, über den jetzigen Gesundheitszustand des als geheilt gemeldeten Kranken.

In Fällen, in denen der amtliche Fragebogen nicht ausgefüllt war, möge das Zeugnis des Hausarztes angefordert werden über den Gesundheitszustand des Kranken sowohl vor wie nach der Wallfahrt zum hl. Roch.

Gb. Generalvikariat.

Nr. 49. Ablässe und Privilegien für die Mitglieder der Unio cleri pro missionibus.

Für die Mitglieder des Priester-Missionsbundes (Unio cleri pro missionibus) geben wir nachstehend die genaue Aufstellung der Vollmachten und ihrer Einschränkungen bekannt:

1. Privilegien für alle Mitglieder.

A. Vollkommene und unvollkommene Ablässe.

1. Ein vollkommener Ablass kann unter den gewöhnlichen Bedingungen gewonnen werden an den Festen: Epiphanie, der heiligen Apostel, des hl. Erzengels Michael, des hl. Franziskus Xaverius, einmal im Monat an einem beliebigen Tage, im Augenblick des Todes unter Beachtung der gewöhnlichen Vorschriften.
2. Ein Ablass von 100 Tagen für jedes beliebige fromme Werk zugunsten der Missionen.

B. Skapuliervollmachten.

1. Vollmacht, unter den vorgeschriebenen Riten der Kirche zu segnen und aufzulegen die Skapuliere vom Leiden Christi, von der Unbefleckten Empfängnis, der Allerheiligsten Dreifaltigkeit, der Schmerzhaften Mutter, der Allerheiligsten Jungfrau vom Berge Karmel. Das Mitglied muß zum Beicht hören bevollmächtigt sein. Genehmigt vom Apostolischen Stuhle (vgl. A. A. S. 1914, 348).
2. Vollmacht, wie oben, unter einer einzigen Formel, die Skapuliere zu segnen und aufzulegen, wozu sie als Mitglieder des Priestermissionsvereins die Vollmacht haben. (Von Papst Benedikt XV. gewährt 20. 3. 1919; vgl. A. A. S. 1919, 179).
3. Vollmacht, die obengenannten Skapuliere aufzulegen ohne Verpflichtung zur Eintragung ins Verzeichnis der Bruderschaft. (Von Papst Benedikt XV. gewährt 4. 3. 1920.)

C. Vollmacht zur Antizipation des Breviers.

Vollmacht für alle Mitglieder, von Mittag an Matutin und Laudes des folgenden Tages zu antizipieren, vorausgesetzt, daß sie schon das Tagesoffizium vollendet haben. (Vollmacht von Papst Benedikt XV. vom 1. Dezember 1921, vgl. A. A. S. 1926, 236.)

II. Privilegien nur für die Mitglieder, die vor dem 1. April 1933 eingeschrieben wurden und Vollmacht zum Beicht hören besitzen (soweit hier folgend A, B, C in Betracht kommen). Später eingetretene Mitglieder können diese Vollmachten durch Vermittlung ihrer zuständigen Ordinariate von der römischen Pönitentiarie erbitten.

A. Segnung von Andachtsgegenständen.

Vollmacht, außerhalb Roms mit einem einzigen Kreuzzeichen zu segnen: Koronen, Rosenkränze, Kreuze, Kreuzfixe, Medaillen und kleine Statuen mit Auflegung der Apostolischen Ablässe (vgl. A. A. S. 1922, 143).

B. Vollmacht zur Weihe von Kreuzherren- und Siebenschmerzrosenkränzen.

1. Vollmacht, mit einem einzigen Kreuzzeichen zu segnen die gewöhnlichen Rosenkränze von fünf Gesenken und ihnen die Kreuzherrenablässe aufzuerlegen.
2. Vollmacht, Rosenkränze von den 7 Schmerzen Mariä zu segnen mit Auflegung aller hierfür von den Päpsten gewährten Ablässe.

C. Vollmachten für Kreuzfixe.

1. Vollmacht, mit einem einzigen Kreuzzeichen die Kreuzwegablässe auf die Kreuzfixe zu legen, die von den rechtmäßig am Besuch der Stationen gehinderten Gläubigen gewonnen werden können.
2. Vollmacht, mit einem einzigen Kreuzzeichen Kreuzfixe zu segnen und ihnen den vollkommenen Ablass für die Todesstunde aufzulegen, von jenen gewinnbar, die nach Erfüllung der vorgeschriebenen Bedingungen sie küssen oder wenigstens irgendwie berühren. (A. A. S. 1914, 348.)

D. Persönliches Altarprivileg.

Persönliche Vollmacht des privilegierten Altars viermal in der Woche, falls die gleiche Vollmacht nicht schon für einen anderen Tag erlangt wurde. (Alle diese Vollmachten gewährt von der hl. Pönitentiarie 15. November 1918; vgl. A. A. S. 1919, 20.)

Aufschrift der Diözesanstelle der Unio cleri pro missionibus: Breslau 23, Fiskestraße 15.

Beiträge für die Unio cleri sind zu zahlen auf das Postcheckkonto Köln 720 99 des „Priester-Missionsbundes“ in Aachen, Poststr. 80.

Es zahlen: Pfarrer, selbständ. Kuraten u. Religionslehrer jährlich 3.— RM.; Kaplanen 2.— RM.; Seminaristen 1.— RM.

Nr. 50. Betr.: seelsorgliche Betreuung der Saarkinder.

Wie wir erfahren, sind leider trotz der getroffenen Abmachungen sehr viele katholische Saarkinder in protestantische Familien und in Dörfer ohne katholische Kirche und Schule gekommen. In Ergänzung unserer Verordnung Nr. 35 Stück 2 vom 5. 2. 1934 bitten wir die Herren Pfarrer die seelsorgliche Betreuung der Kinder dadurch möglich zu machen, daß sie bei der Kreisleitung der R. S. V. Listen über die in den einzelnen zur Pfarrei gehörenden Orte untergebrachten Kinder einfordern. Die R. S. V. hat zwar die Mitwirkung des Caritasverbandes abgelehnt, kann aber die Mitarbeit des Seelsorgers nicht ablehnen.

Nr. 51. Betr. Sammlung für Erstkommunikanten.

Verschiedene Anfragen veranlassen mich, folgendes zu erklären:

Für solche Erstkommunikanten, deren Angehörige nicht in der Lage sind, die übliche Ausstattung zu beschaffen, die also als hilfsbedürftig anzusprechen sind, können grundsätzlich Mittel des WSHW nicht in Anspruch genommen bzw. zur Verfügung gestellt werden. Es liegt hier vielmehr eine besondere Aufgabe der Kirche bzw. der kommunalen Fürsorge vor, die auch in den vergangenen Jahren die Kleiderbeschaffung für Kommunion selbst durchgeführt haben. In Anbetracht dessen werden seitens der Reichsführung des Winterhilfswerks keine Bedenken erhoben, wenn den Kirchen die Möglichkeit gegeben wird, wie alljährlich, jedoch nicht in Form von öffentlichen Sammlungen, die notwendigen Mittel zur Anschaffung der Bekleidungsstücke zu beschaffen.

gez. Hilgenfeldt,
Reichsführer des WSHW.

Vorstehendes erhalten die Pfarrämter zur Kenntnis.

Nr. 52. Empfehlung von Büchern und Zeitschriften usw.

U H C Nr. 20 090/33.

Berlin W 8, den 6. Januar 1934.

Es wird berichtet, daß Organisationen und Zeitschriftenverleger an die Leiter und Lehrer herantreten sind, um sie zum Bezug bestimmter, besonders in der allerletzten Zeit neugegründeten Zeitschriften, Zeitungen usw. aufzufordern. Sie kommen vielfach mit Empfehlungen, die amtlichen oder halbamtlichen Charakter haben, und mit denen ein gewisser Zwang auf die Schulen ausgeübt werden soll.

Um Klarheit zu schaffen, wird folgendes angeordnet:

Es ist verboten, Zeitschriften, Zeitungen usw. in einer Form zu empfehlen, die den Anschein eines amtlichen oder halbamtlichen Zwanges erwecken könnte. Es kann somit auch niemand zum Bezug solcher Zeitschriften, Zeitungen verpflichtet werden. Es muß der Schule,

den Lehrern und Schülern vollkommen freigestellt bleiben, sich für ein Buch, eine Zeitschrift, Zeitung usw. zu entscheiden, die sie selbst aus dem Verzeichnis empfehlenswerter Bücher und Zeitschriften gewählt haben.

Ich ersuche die Herren Oberpräsidenten und Regierungspräsidenten, unachtsamlich gegen alle Schulleiter und Lehrer vorzugehen, über die wegen Ausübung eines Zwanges Beschwerden einlaufen sollten.

Der Preussische Minister für Wissenschaft,
Kunst und Volksbildung.

In Vertretung.

An die Herren Oberpräsidenten

(Abt. für höheres Schulwesen, bei Berlin, Schulabteilung) und die Herren Regierungspräsidenten.

Gb. Generalvikariat.

Nr. 53. Zugehörigkeit von Schülern zu Jugendgruppen der Sportorganisationen.

U H C Nr. 15 643. U H O.

Berlin W 8, 11. Januar 1934.

III 41 10/21. 10.

Berlin W 40, den 27. Oktober 1933.

In den Richtlinien — Alt.-Z. III 5170/8. 7. — vom 8. Juli d. J., die ich für den Jugendführer des Deutschen Reichs erlassen habe, ist angeordnet, daß die Selbständigkeit der einzelnen Jugendverbände nicht angetastet werden darf. Dies gilt auch für die Jugendgruppen usw. der Sportverbände, die dem von mir ernannten Reichssportführer unterstehen und auch im Führerrat des Reichsjugendführers als Sportgruppe vertreten sind.

Es ist mit diesen Richtlinien nicht vereinbar, wenn die Unterrichtsverwaltungen einzelner Länder durch ausschließliche Empfehlung bestimmter Jugendverbände die Beteiligung von Schülern an den dem Reichssportführer unterstellten Jugendgruppen der Turn- und Sportverbände erschweren oder verbieten. Ich bitte daher von solchen Maßnahmen bis auf weiteres abzusehen und etwa in dieser Hinsicht schon getroffene Entscheidungen baldmöglichst wieder rückgängig zu machen. Zur Förderung des deutschen Sportwesens bitte ich ferner, die dem Reichssportführer unterstellten Jugendorganisationen der Sportverbände von Vergünstigungen, die der Hitlerjugend gewährt werden, nicht auszuschließen. Schließlich ersuche ich ergebenst, auch die Lehrkräfte im Sinne vorstehender Ausführungen anzuweisen, damit auch von seiten der Lehrerschaft keine einseitige Beeinflussung und Bevorzugung erfolgt.

Der Reichsminister des Innern.

gez. Frick.

An die Unterrichtsministerien der Länder (für Preußen: Preussisches Ministerium für Wissenschaft, Kunst

und Volksbildung, Preussisches Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten, Preussisches Ministerium für Wirtschaft und Arbeit).

Abschrift zur Kenntnis und weiteren Veranlassung.

Der Preussische Minister für Wissenschaft,
Kunst und Volksbildung.

Im Auftrage: gez. K o t h s t e i n.

Vorstehenden, im „Amtlichen Schulblatt für den Regierungsbezirk Osnabrück“, 27. Jahrgang (1934), Nr. 3, S. 38, veröffentlichten Runderlaß des Herrn Reichsministers des Innern geben wir hierdurch bekannt.

Gb. Generalvikariat.

**Nr. 54. Familiengeschichte alteingeseffener Bauern-
geschlechter.**

Es bestehen Bestrebungen, die Familiengeschichte der Bauerngeschlechter mit altererbtem Besitze urkundlich festzulegen. Einer Anregung des Herrn Preussischen Ministers für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung folgend, ersuchen wir die Hochwürdigsten Herrn Pfarrer, diese Bestrebungen nach Möglichkeit zu fördern und bei der Ausstellung von Urkunden, die zu genanntem Zwecke erbeten werden, sich mit dem Ersatz der etwa entstehenden Barauslagen zu begnügen.

Gb. Generalvikariat.

**Nr. 55. Runderlaß an die Pfarrämter und Kuratien
über die Anmeldung kirchlicher Ansprüche für die
Änderung bezw. Neuordnung der kirchlichen Ver-
hältnisse bei Siedlungen aller Art.**

Dem heutigen Stück des „Kirchl. Amtsblatts“ liegt obiger Runderlaß der Diözese Berlin bei. Er kann von der Geschäftsstelle des „Verbandes Wohnungsbau und Siedlung“ (Katholischer Wohnbau- und Siedlungsdienst) e. V., Berlin N 24, Oranienburgerstraße 13/14, zum Preise von 0,03 Mk. (drei Pfennige) je Exemplar bezogen werden.

**Nr. 56. Erteilung von Religionsunterricht durch
Lehrer, die ihren Austritt aus der Kirche
widerrufen haben.**

Der Preussische Minister
für Wissenschaft, Kunst
und Volksbildung.
UHC Nr. 3761
G I, G II.

Berlin W 8, den 24. Januar 1934.

UHC Nr. 3761 G I, G II.

Lehrern, die aus der Kirche ausgetreten waren und in diese wieder aufgenommen worden sind, ist die Er-

teilung des Religionsunterrichtes erst nach Ablauf eines Jahres nach ihrer Wiederaufnahme zu gestatten. Die endgültige Übertragung des Religionsunterrichts an sie ist von ihrer Bewährung in einer halbjährigen Probezeit abhängig zu machen.

Unterschrift.

An die Herren Regierungspräsidenten und die Herren Oberpräsidenten — Abt. für höheres Schulwesen — in
Berlin: Schulabteilung.

Nr. 57. Lehrer im Dienst der Kriegsgräberfürsorge.

A b s c h r i f t

aus dem „Zentralblatt für die gesamte Unterrichts-
Verwaltung in Preußen“ Heft 23 vom 5. Dez. 1933,
Seite 305, Nr. 368.

„Ich begrüße es auf das wärmste, daß sich, wie mir mitgeteilt wird, Lehrer in den Dienst der Kriegsgräberfürsorge gestellt haben. Die Kriegsgräberfürsorge ist uns selbst eine heilige Pflicht. Sie hilft uns aber auch die uns anvertraute Jugend in der Ehrfurcht vor dem Opfer, das die Gefallenen des Weltkrieges gebracht haben, zu erziehen. Ich würde mich sehr freuen, wenn das gegebene Beispiel weithin Nachahmung fände.“

Berlin, den 15. November 1933.

Der Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung.

K u f t.

**Nr. 58. Wissenschaftlich-praktische Kurse für
Seelsorgsgeistliche.**

a) In Bentzen D.S., Hospital zum hl. Geist,
Krautauerstraße, Dienstag und Mittwoch, den 6. und
7. März 1934.

P r o g r a m m :

Dienstag, 6. März, 9 $\frac{1}{2}$ Uhr: Ausgewählte Fragen aus
der Enzyklika Casti connubii, I. Teil: Dom-
kapitular Dr. Regwer.

11 Uhr: Ausgewählte Fragen aus der Enzyklika Casti
connubii, II. Teil: Domkapitular Dr. Regwer.

15 Uhr: Aufbau der Pfarrcaritas: Caritasdirektor
Engelbert-Breslau.

16 $\frac{1}{2}$ Uhr: Caritas und N.S.-Volkswohlfahrt: Caritas-
direktor Engelbert.

Mittwoch, 7. März, 9 $\frac{1}{2}$ Uhr: Die Lage der Predigt in
der neuen Zeit: Subregens Dr. Ramatschi, Univ.-
Dozent.

11 Uhr: Aktuelle Fragen der Katechetik: Subregens
Dr. Ramatschi.

15 Uhr: Die Mitarbeit des Seelsorgers bei den
neuen Formen der staatlichen Jugendertüch-
tigung (Arbeitsdienstlager, Landhelfer): Pfarrer
Schönauer-Breslau.

16 $\frac{1}{2}$ Uhr: Formen und Aufgaben der kirchlichen Jugend-erziehung: Pfarrer Schönauer.

Bemerkungen:

1. Die Kosten der Teilnahme an dem Kursus beschränken sich auf die Kosten der Reise und Verpflegung.

2. Die Mahlzeiten werden gemeinsam im Hospital zum hl. Geist eingenommen.

3. Anmeldungen sind zu richten an Herrn Ob. Kommissarius, Geistlicher Rat Msgr. Schwierek in Beuthen, St. Trinitas.

b) In Oppeln, Gesellschaftshaus an der Kreuzkirche, Montag, und Dienstag, den 12. und 13. März 1934.

Programm:

Montag, 12. März, 10 $\frac{1}{4}$ Uhr: Die Lage der Predigt in der neuen Zeit: Subregens Dr. Ramatschi, Univ.-Dozent.

12 Uhr: Aktuelle Fragen der Katechetik: Subregens Dr. Ramatschi.

15 Uhr: Fragen der Jugendseelsorge im Umbruch der Zeit: Pfarrer Schönauer.

Dienstag, 13. März, 10 $\frac{1}{4}$ Uhr: Ausgewählte Fragen aus der Enzyklika Casti connubii, I. Teil: Domkapitular Dr. Regwer.

12 Uhr: Ausgewählte Fragen aus der Enzyklika Casti connubii, II. Teil: Domkapitular Dr. Regwer.

15 Uhr: Aufbau der Pfarrcaritas. Caritas und N.S.-Volkswohlfahrt: Caritasdirektor Engelbert.

Bemerkungen:

1. Die Kosten der Teilnahme an dem Kursus beschränken sich auf die Kosten der Reise und Verpflegung.

2. Die Mahlzeiten werden gemeinsam im Gesellschaftshause eingenommen.

3. Anmeldungen sind zu richten an Herrn Prälaten Msgr. Kubis in Oppeln, Pfarrei zum hl. Kreuz.

Nr. 59. „Schule der Frau“ im Volksbildungshaus Heimgarten, Reiffe-Neuland D.S.

In der schlesischen Kulturstätte Heimgarten in Reiffe-Neuland läuft in der Zeit vom 9. April bis 15. Juli 1934 der 15. Volkshochschul-erzgang der „Schule der Frau“. Junge katholische Mädchen werden hier für die Aufgaben der Frau in der katholischen Familie geschult. Eine gründliche hauswirtschaftliche Ausbildung geht Hand in Hand mit einer eben solchen Schulung in Religion, Lebenskunde und allgemeiner Kulturlehre unter besonderer Voranstellung der Forderungen der Volksgemeinschaft. Diese großen Werte der „Schule der Frau“ gerade in dieser Zeit eines Umbruches unserer Welt für die Heranbildung lebendiger katholischer Frauen dürfte auf der Hand liegen

und ein Hinweis geeigneter Personen auf diesen Lehr-erzgang ist wohl ein Dienst an der deutschen Gemeinschaft. Die Teilnehmergebühr beträgt nur Mk. 45,— pro Monat, evtl. können kleine Ermäßigungen gewährt werden. Anfragen an das Volksbildungshaus Heimgarten, Reiffe-Neuland D.S.

Nr. 60. Ernennungen.

Durch Breve vom 12. Januar 1934 hat Se. Heiligkeit Papst Pius XI. den Ordinariatsrat Dr. Paul Lukaszczyk zum Domherrn beim Metropolitan-Kapitel zu Breslau ernannt.

Konsistorialrat Synodalrichter Dr. Johannes Jedyn, bisher ordentlicher Richter des Konsistoriums II. Instanz, wurde zum ordentlichen Richter des Erzbischöflichen Konsistoriums I. Instanz ernannt.

Nr. 61. Versetzungen und Aufstellungen.

Neupriester Johannes Ahmann in Schmottseifen als Kaplan in Münsterberg.

Pfarrer Joseph Brzenska in Schwieben zugleich als Pfarradministrator in Wischnitz.

Pfarrer Paul Wels in Boßelsdorf zugleich als Pfarradministrator in Lichtenberg, Kr. Grottkau.

Kaplan Bernard Hein in Deutsch Wartenberg als Kuratus in Halbau.

Neupriester Max Frost in Breslau als Kaplan in Liebau.

Neupriester Josef Gebauer in Breslau als Kaplan in Deutsch Wartenberg.

Kaplan Adam Dworzynski in Liebau als Kaplan und Kreiskaplan in Janer.

Pfarrer Berthold Jankowski in Rogau, Kr. Oppeln, als Pfarrer in Poppelau.

Pfarrer Karl Belchen in Hohenfriedeberg zugleich als Pfarradministrator in Rohnstock.

Pfarrer Walter Jacske in Brinnitz zugleich als Pfarradministrator in Rupp.

Kaplan Leo Golisch in Komprachtschütz als Pfarradministrator in Rogau, Kr. Oppeln.

Pfarrer Joseph Godziek in Wengern-Königshuld als Pfarrer in Bobrek-Karl II zum Guten Hirten.

Domvikar Joseph Schönauer in Breslau als Pfarrer bei St. Matthias in Breslau.

Pfarradministrator Georg Jonien in Zawadzki als Kuratus in Tatyschau.

Nr. 62. Todesfälle im Diözesanklerus.

1. Otto K l e m e n z, Professor, Studienrat i. R. und Geistlicher Rat, Kommorant in Frankenstein, † den 6. Februar.
2. Theodor S c h n e i d e r, Pfarrer in Lichtenberg, Kr. Grottkau, † den 12. Februar.
3. Heinrich B a l l o n, Pfarrer in Wischnitz, † den 13. Februar.
4. Paul G i e r i n g, Pfarrer in Rupp, † den 23. Februar.
5. Josef M a j u n k e, Pfarrer in Beckern, † den 26. Februar.
- P. Superior Alois Starke S. J., Kuratus an der Herz Jesu-Kuratie in Beuthen O.S., † den 11. Februar.

Nr. 63. Erledigte Pfarreien.

1. Die Pfarrei Lichtenberg, Archipresbyterat Grottkau. Patron: der Herr Oberpräsident der Provinz Oberschlesien. Bewerbungen sind an die Erzöb. Kurial-Kanzlei zu leiten.
2. Die Pfarrei Wischnitz, Archipresbyterat Tost. Patron: der Herr Oberpräsident der Provinz Oberschlesien.
3. Die Kuratie W e n g e r n = K ö n i g s h u l d, Archipresbyterat Oppeln. Freie Eb. Kollatur.
4. Die Pfarrei Rogau, Kr. Oppeln, Archipresbyterat Proskau. Patron:
 - a) Majoratsbesitzer Graf v. Haugwitz in Krappitz,
 - b) Baron v. Teichmann-Logischen, Eichtal-Dombrowka, z. Zt. Berlin-Wilmersdorf, Ballenstedterstraße 15 b.
5. Die Pfarrei R u p p, Archipresbyterat Schalkowitz. Freie Eb. Kollatur.
6. Die Pfarrei Altröhrsdorf, Archipresbyterat Vollenhain. Patron:
 - a) für Altröhrsdorf: Graf v. Hoyos auf Oberlauterbach,
 - b) für M. a. Streckenbach: Rittergutsbesitzer Schaller, Triebel N.L.
7. Die Pfarrei Albenndorf, Archipresbyterat Landeshut. Patron: der Herr Oberpräsident von Niederschlesien (auch für Filiale Werthelsdorf).
8. Die Pfarrei Beckern, Archipresbyterat Striegau. Freie Eb. Kollatur. Für Gäbersdorf: Patron Frh. Siegfried v. Riehtosen, Gäbersdorf.

Bewerbungen sind an die Erzöb. Kurial-Kanzlei zu leiten.

Urkunden gesucht.

1. Verlagsbuchhändler Oskar Hellmann in Glogau, Breslauer Straße 4, bittet um den Taufschein seiner laut Grabstein am 18. 11. 1790 geborenen Großmutter Louise Wieczorek. Er jagt für den Taufschein eine Vergütung von fünf Mark zu.

2. Gesucht wird der Trauschein von Heinrich Carl Franz Menzel, geb. 12. 8. 1801, und seiner Ehefrau Carolina Regina geb. Scholz, geb. 24. 5. 1824 zu Schwammelnitz, Kr. Meisse. In Schwammelnitz ist nichts zu ermitteln. Die Trauung war mutmaßlich 1840—1844. Nachricht erbittet Postbote Erich Hirz, Breslau 10, Sadebeckstraße 6.

3. Ebenso gesucht:

- a) Trauschein von Klein mit Jgfr. Winkler aus Kl. Biera bei Schweidnitz, getr. 1760—70.
- b) Geburts- und Taufschein von Joh. Sebastian Klein, Eltern wie oben. Konfession kath., geb. um 1770.

Für diese beiden Urkunden bietet 20 RM. an: Carl Klein, Bln.=Reinickendorf=St, Eisbärenweg 3.

Literarisches.

1. Seppelt, Fr. X. und Löffler, Kl. Pastgeschichte von den Anfängen bis zur Gegenwart. Mit 919 Bildern. München Verlag Kösel-Pustet, 1933. 551 Seiten. 5,90 Mk.

Der Verlag Kösel-Pustet hat kürzlich den vor Jahren in der Sammlung Kösel erschienenen, von unserem schlesischen Kirchenhistoriker Kanonikus Univ.-Prof. Dr. Seppelt verfaßten Abriß der Papstgeschichte, der dann von Clemens Löffler bis zur Gegenwart fortgeführt worden war, in schönerem und einladenderem Gewande neu herausgegeben. Wie damals so ist auch die neue Ausgabe, die um verschiedene Zusätze bereichert und bis auf die neueste Zeit ergänzt worden ist, von der Kritik sehr günstig beurteilt worden. Der Verlag hat dem Text ein reiches Bildmaterial beigelegt, wodurch das wertvolle Werk für weitere Kreise anziehend wird.

Bei dem geringen Preise sollte das Werk in keiner katholischen Bibliothek fehlen.

2. Das katholische Eherecht in der Seelsorgspraxis. Von Dr. theol. Herm. Müssener, Wirklicher Geistlicher Rat, Professor am Bischöflichen Priesterseminar und Untersuchungsrichter beim Bischöflichen Offizialat. Zweite, neubearbeitete und vermehrte Auflage. Mit den eherechtlichen Sonderbestimmungen aller Diözesen der Fuldaer Bischofskonferenz. 385 Seiten. Düsseldorf, Druck und Verlag L. Schwann. Preis geb. RM. 9,—.

Das schon in zweiter, verbesserter und vermehrter Auflage erscheinende Buch ist nicht bloß in der Fachliteratur recht günstig aufgenommen worden, es wird auch den praktischen Seelsorgern sehr gute Dienste leisten. Unter Vermeidung eines wissenschaftlichen Apparates und wissenschaftlicher Kontroversen werden in ihm die wichtigsten Bestimmungen des geltenden Ehe-

rechts, soweit sich der Seelsorger mit ihnen befassen muß, dargelegt und an ausgewählten Beispielen besprochen. Bevorzugte Berücksichtigung finden die Eherechtsvorschriften der Erzbischöfe Köln, aber auch die besonderen Anordnungen der anderen Diözesen der Fuldaer Bischofskonferenz sind verwertet. Die in unserer Erzbischöfe Breslau geltenden Bestimmungen betr. Vollmachten für die Verwaltung des Ehe sakraments, ferner die Anweisung über Rekonziliation sowie der Erlass betr. die Eintragungen von Trauungen, Taufen und Beerdigungen in die Kirchenbücher vom Jahre 1927 sind wörtlich abgedruckt. Den Schluß bildet eine Sammlung von Musterformularen.

3. Katholische Charakterbilder für die Jugend.

Jugend greift nach hohen Idealen. Das Heldenhafte zieht sie an. Dieser natürlichen Neigung ist in dankenswerter Weise der Verlag Herder-Freiburg entgegengekommen, indem er die großen Helden des Christentums in einer Sammlung „Katholische Charakterbilder für die Jugend“ kurz und dem Verständnis wie auch der Art der Jugendlichen angepaßt in haltbaren preiswerten Einzelbänden vor Augen stellt, wobei die reiche Bebilderung durch hübsche Federzeichnungen den Text noch eindringlicher zum Gemüte sprechen läßt. Sei es das Leben des hl. Stanislaus oder Aloysius von Maud Monahan, sei es jenes des hl. Philippus Neri von Helene Pagés, oder der hl. Martin, Tarzifius und Franz Xaver; und für die Mädchen die hl. Theresia oder hl. Elisabeth von E. Schmidt-Pauli, um nur einige zu nennen: lebendig erstehen diese wahren

Heldengestalten vor den Kindern, um in der Gemütswelt der Kleinen die Stelle einzunehmen, die sonst von vergänglichen Größen einer rein diesseitigen Kultur besetzt wird.

Empfehlenswert ist auch ein Band von 30 Heiligenleben: „Christliche Helden und ihre größten Taten“ von Regina Mager, die die Heiligen des Alltags dem Ablauf des Kirchenjahres folgend schildert.

4. Pfarrer Wilhelm Ernst, Vom katholischen Glauben. Zur Belehrung des nicht-katholischen Ehepartners. Unveränderte 2. Auflage. 48 Seiten. Verlag der Bonifatius-Druckerei, Paderborn. Preis brosch. RM. 0,30.

Das Schriftchen will den nichtkatholischen Ehepartner summarisch über den katholischen Glauben belehren, ohne zu polemisieren.

5. Der heilige Kommunionstag. Gebet für die kleinen Kommunionkinder. Herausg. von Karl Endbrack S. J. Mit farbigen Zeichnungen von Agnes Weber-Schmitt. 40 Seiten stark, in fünffarbigem Offsetdruck, in Sütterlin-Schrift, mit 20 farbigen Zeichnungen, davon 7 ganzseitig. V. Köhnen, M. Gladbach. Ladenpreis RM. 1,20. Bei Partiebezügen wird entsprechender Rabatt gewährt.

6. Klosterneuburger Liturgiekalender „Das Jahr des Heiles“ von Pius Parsch O. S. B. Band (Osterteil) Neue, teilweise umgearbeitete Auflage. 672 Seiten. 40 Kunsttafeln. Plan der römischen Stationskirchen. Sch. 6,80, RM. 3,50. Volksliturgisches Apostolat. Klosterneuburg bei Wien.

Erzbischöfliches Ordinariat.

J. A.:

Blaeschke.

Lukaszczyk.

Hierzu eine Beilage: Rundverfügung des Bischöflichen Ordinariats an die Pfarrämter und Kuratien über die Anmeldung kirchlicher Ansprüche für die Änderung bzw. Neuordnung der kirchlichen Verhältnisse bei Stedlungen aller Art.

R u n d v e r f ü g u n g

**des Bischöflichen Ordinariats an die Pfarrämter
und Kuratien über die Anmeldung kirchlicher
Ansprüche für die Änderung bezw. Neuordnung
der kirchlichen Verhältnisse bei
Siedlungen aller Art.**



Seit einiger Zeit steht das Siedlungswesen bei allen zuständigen Reichs- und Staatsbehörden mit im Vordergrund des Interesses. Dieses Problem berührt die Kirche insoweit, als die Siedlungen vielfach die Erweiterung bestehender kirchlicher Anlagen oder die Neueinrichtung solcher notwendig machen, um die Siedler auch in dieser Hinsicht hinreichend zu versorgen. Zu diesem Zwecke ist in den einschlägigen Siedlungsgesetzen eine Beteiligung der Kirche an dem Siedlungsverfahren vorgesehen. Damit die Pfarrämter in der Lage sind, an diesem Verfahren in der richtigen Weise teilzunehmen, gibt das Bischöfliche Ordinariat nachstehend eine kurze Zusammenfassung der Rechtslage bekannt.

I. Die landwirtschaftlichen Siedlungen.

Was zunächst die landwirtschaftlichen Siedlungen betrifft, so richtet sich die Beteiligung der Kirche nach dem preußischen Gesetz vom 1. März 1923 (G.S. S. 49) in Verbindung mit der Verordnung vom 13. November 1931 (Ministerialblatt für Landwirtschaft, Domänen und Forsten S. 593). Hinzukommen die Ausführungsbestimmungen vom 12. April 1923 (Lw. M.Bl. S. 453) und vom 21. November 1931 (Lw. M.Bl. S. 619) sowie der Erlaß des Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten vom 24. 6. 1932 — Gesch.-Nr. VI. 197 —.

Eine landwirtschaftliche Siedlung liegt vor, wenn bäuerliche Stellen geschaffen werden. Die Pfarrämter werden hauptsächlich darauf zu achten haben, ob als Siedlungsbehörde das zuständige Kulturredament auftritt, da dieses im allgemeinen nur für landwirtschaftliche Siedlungen tätig wird.

Bei der Einrichtung landwirtschaftlicher Siedlungen ist regelmäßig eine Ansiedlungsgenehmigung des Kulturredaments notwendig, die durch den Siedlungsunternehmer, eine gemeinnützige Siedlungsgesellschaft, einzuholen ist. Das Kulturredament hat dann die beteiligten kirchlichen Verbände darüber zu hören, ob infolge der Ansiedlung eine Aenderung oder

Neuordnung der Kirchenverhältnisse in Frage kommt. Hierbei wird den Kirchengemeinden eine Abschrift des Ansiedlungsantrages unter Angabe der neuen Ansiedlerstellen und der Konfession der künftigen Siedler übersandt, die beabsichtigte Regelung mitgeteilt und der Kirchengemeinde anheimgestellt, innerhalb einer Ausschußfrist von 2 Wochen die Festsetzung besonderer Leistungen für Zwecke dieser Uenderung oder Neuordnung zu beantragen. Der Kulturamtsvorsteher soll auch möglichst frühzeitig mit der Kirchengemeinde Fühlung nehmen, um von vornherein die Bedürfnisse der Kirche zu übersehen. Der sachliche Umfang der für kirchliche Zwecke festzusetzenden Leistungen des Siedlungsunternehmers richtet sich nach einer Abwägung der Nachteile und Vorteile, die der Kirche aus der Ansiedlung und der Neuordnung der Kirchenverhältnisse erwachsen. In der Regel dürfen den Siedlungsunternehmern nur einmalige Leistungen für die erstmalige Uenderung oder Neuordnung der Kirchenverhältnisse auferlegt werden. Der Beitrag des Unternehmers hierzu soll nach Möglichkeit in Grundstücken, Gebäuden oder anderen Sachleistungen bestehen. Mit Rücksicht auf die gebotene Sparsamkeit werden nur Aufwendungen als gerechtfertigt anerkannt, die den dringendsten kulturellen Bedürfnissen Rechnung tragen.

Ueber die Berücksichtigung der kirchlichen Ansiedlungsansprüche befindet der Vorsteher des Kulturamts in dem Ansiedlungsgenehmigungsbescheid, ohne an die kirchlichen Anträge gebunden zu sein. Wenn sich zu Beginn des Siedlungsverfahrens die Auswirkungen der Siedlung hinsichtlich der kirchlichen Verhältnisse nicht sogleich übersehen lassen, wird später hierüber ein besonderer Leistungsbescheid erlassen. Gegen die Bescheide des Vorstehers des Kulturamts, die der beteiligten Kirche zugestellt werden, ist binnen zwei Wochen Beschwerde an den Oberpräsidenten (Landeskulturabteilung) zulässig, der endgültig entscheidet.

II. Die Wohnhaus-Siedlung.

1. Bei dieser Siedlung ergeben sich die Rechtsverhältnisse der Kirche aus dem Gesetz betreffend die Gründung neuer Ansiedlungen usw. vom 25. August 1876 — 10. August 1904 (G.S. 1876 S. 405, 1904 S. 227). Eine Wohnhaus-siedlung in diesem Sinne liegt vor, wenn außerhalb einer im Zusammenhang gebauten Ortschaft ein Wohnhaus errichtet, oder ein vorhandenes Gebäude zum Wohnhaus eingerichtet werden soll, sofern für das in Frage kommende Gelände nicht ein Bebauungsplan

förmlich festgestellt worden ist. In der Nähe größerer Städte, vor allen Dingen aber in den Randkreisen der Reichshauptstadt — für Berlin selbst gilt das Geseß nicht — werden seit Jahren von Siedlern in größerem Umfang Parzellen in der ungefähren Größe von ca. 600 bis 1000 Quadratmeter erworben, um hierauf Eigenheime oder kleinere Mietgebäude zu errichten. Die Parzellen liegen meist außerhalb der geschlossenen Ortschaft. Zur Errichtung der Gebäude ist vor Erteilung der baupolizeilichen Genehmigung eine besondere Ansiedlungsgenehmigung notwendig. Diese wird in Landkreisen von dem Kreisauschuß, in den Stadtkreisen von der Ortspolizeibehörde erteilt.

Bei dieser Vorstadt-, Vorort- oder Stadtrand siedlung handelt es sich nicht nur um einige wenige Fälle, vielmehr stellt sich diese Siedlungsbewegung als eine (übrigens von der Großstadtbewölkerung selbst betriebenen) Aus siedlung großen Stiles dar, die den neuen Wohngemeinden einen erheblichen Bevölkerungszuwachs bringt und neben einer Aenderung oder Neuordnung der Gemeinde- und Schulverhältnisse ebenso eine Regelung der Kirchenverhältnisse erforderlich macht. Infolgedessen setzen die Kreisauschüsse bzw. Ortspolizeibehörden in der Ansiedlungsgenehmigung auch einmalige Geldleistungen des Bauwüßtigen für die Aenderung oder Neuordnung der Kirchenverhältnisse fest.

Nach § 17 a. a. O. soll die Genehmigungsbehörde die „betheiligte“ Kirchengemeinde von dem Antrage des Siedlers auf Erteilung der Ansiedlungsgenehmigung mit dem Eröffnen in Kenntnis setzen, daß sie die Festsetzung besonderer Leistungen des Antragstellers für den Zweck der Aenderung der kirchlichen Verhältnisse beantragen kann. Unter Berücksichtigung der kirchlichen Anforderung, die sich regelmäßig auf einen in der Verwaltungspraxis der betreffenden Genehmigungsbehörde üblichen Geldbetrag erstreckt, setzt diese dann die Leistung des Siedlers zugunsten der betreffenden Kirchengemeinde fest. Die Genehmigungsbehörde ist an den Antrag der Kirche nicht gebunden.

Nach der bisherigen Verwaltungspraxis wird im Gegensatz zu der landwirtschaftlichen Siedlung bei den hier behandelten Wohnhaus-Siedlungen die Konfession des betreffenden Siedlers im allgemeinen nicht ermittelt. Hauptsächlich in den Gebieten, wie z. B. in der Provinz Brandenburg, wo

eine Konfession bei weitem überwiegt, wird vielmehr lediglich sie als „beteiligt“ in dem oben angesehenen Sinne angegeben. Es kann hiernach also vorkommen, daß einem Angehörigen einer bestimmten Konfession (beteiligungsberechtigt sind nur die römisch-katholische, die evangelische und die alt-katholische Kirche) in dem Ansiedlungsgenehmigungsbescheid eine Leistung zugunsten der anderen Konfession auferlegt wird. In einem solchen Falle wird der Siedler von dem ihm zustehenden Recht der Beschwerde an den Bezirksausschuß Gebrauch machen. In der Beschwerde, welche binnen zwei Wochen einzulegen ist, ist zu beantragen, daß die ihm auferlegte Leistung für kirchliche Zwecke der Kirchengemeinde des neuen Wohnorts, die für ihn in Frage kommt, zugesprochen wird. Er wird sich dieserhalb mit dem Pfarrer des Zuzugsortes in Verbindung zu setzen haben, damit dieser sich dem Verfahren anschließt, ihm auch sonst mit Rat zur Seite steht.

Das Bischöfliche Ordinariat wird bei der zuständigen Zentralbehörde anregen, die Ausführungsbestimmungen zu dem angegebenen Gesetz dahin zu ergänzen, daß die Genehmigungsbehörde ebenso wie bei der landwirtschaftlichen Siedlung schon zu Beginn des Verfahrens ermitteln, welcher Konfession der Antragsteller angehört, damit jeweils die richtige Kirchenbehörde als „beteiligt“ im Sinne des § 17 a. a. O. hinzugezogen wird.

2. Es soll hier der Vollständigkeit halber noch erwähnt werden, daß der Kirche bei diesen Siedlungen auf Grund einer bestimmten Praxis der Verwaltungsbehörden auch außerhalb des formellen Verfahrens nach dem fraglichen Gesetz kirchliche Ansiedlungsleistungen zukommen können. Vielfach werden nämlich zwischen den politischen Gemeinden und den Eigentümern größerer Geländekomplexe vor ihrer Aufteilung in Wohnhausparzellen Aufschließungsverträge zur Regelung aller öffentlichen Verhältnisse abgeschlossen. In diesen Aufschließungsverträgen sind Leistungen des Geländeeigentümers u. a. zugunsten der Kirche vorgesehen. Außerdem übernimmt es der Geländeeigentümer hierbei, seinen Parzellenkäufern in dem Kaufvertrage eine kirchliche Ansiedlungsgebühr aufzuerlegen, die dann meist über die politische Gemeinde der Kirchengemeinde zu gehen soll. Die Kirchengemeinden werden darauf zu achten haben, daß sie diese Geldbeträge von den politischen Gemeinden insoweit erhalten, als sie ihnen nach der Konfession des zahlungspflichtigen Siedlers zustehen. Die Pfarrämter müssen zu diesem Zwecke bei zuziehenden An-

gehörigen der Kirche feststellen, ob sie auf Grund ihres Kaufvertrages eine vertragliche kirchliche Ansiedlungsgebühr an die politische Gemeinde abgeführt haben und in welcher Höhe. Wenn dies vorgekommen ist, haben sich sodann die Pfarrämter mit den Bürgermeistern bzw. Gemeindevorstehern in Verbindung zu setzen und mit ihnen eine vertragliche Regelung über die Abführung der Beträge für bereits zugezogene oder noch zuziehende Siedler anzustreben.

III. Die vorstädtische Kleinsiedlung.

(Erwerbslosen- oder Kurzarbeitersiedlung.)

Diese erst im Jahre 1931 ins Leben gerufene neue Art der Siedlung dient dazu, Erwerbslosen oder Kurzarbeitern zu einem bescheidenen Eigenheim nebst dazugehörigem Grundstück in der Größe von etwa 600 bis 5000 Quadratmeter zu verhelfen. Sie soll dem Siedler die Möglichkeit geben, sich zur Ergänzung seines sonstigen Einkommens den Lebensbedarf seiner Familie aus der Siedlerstelle zu erarbeiten.

Sie ist geregelt in der Verordnung vom 6. Oktober 1931 Teil 4 Kap. 2 §§ 9 ff. (R.G.Bl. I S. 552), der Verordnung vom 23. Dezember 1931 Art. 3 §§ 1 ff. (R.G.Bl. I S. 790), dem Erlass des preußischen Wohlfahrtsministers vom 10. Mai 1932 (Volkswohlfahrt Sp. 42/4) und den jetzt maßgebenden Bestimmungen des Reichsarbeitsministers vom 20. Februar 1933 (Reichsarbeitsblatt I S. 55 ff.).

Derartige „vorstädtische Kleinsiedlungen“ werden im allgemeinen durch die Regierungspräsidenten (in Berlin den Oberpräsidenten) besonders anerkannt. Träger sind im allgemeinen die Gemeinden oder Gemeindeverbände (Kreise, Provinzen) oder von ihnen hiermit betraute gemeinnützige Siedlungsgesellschaften. Der Hauptzweck der für diese Siedlungen erlassenen Sondervorschriften ist der, den Träger eines solchen Vorhabens soweit als möglich von den Leistungen für öffentliche Zwecke u. a. also auch für die Aenderung oder Neuordnung der kirchlichen Verhältnisse zu entlasten. Nach § 6 Art. 3 der Verordnung vom 23. 12. 1931 stellen die angegebenen Behörden fest, welche einmalige Leistungen der Träger des Verfahrens im öffentlichen Interesse zu bewirken hat, wenn infolge der Ansiedlung von Kleinsiedlern am Zuzugsorte eine Aenderung oder Neuordnung der Gemeinde-, Kirchen- und Schulverhältnisse notwendig ist. Daneben hat der Träger des Verfahrens nach § 7 a. a. O. den Kirchengemeinden usw. die laufenden Aufwendungen zu erstatten,

die bis zum Ablauf von 3 Jahren nach dem Bezuge der Stellen infolge der Ausiedlung notwendig werden. Auf Verlangen sind angemessene Vorschüsse zu leisten. Bei Streitigkeiten entscheiden die angegebenen Behörden. Nach § 11 a. a. O. sind auch abweichende Vereinbarungen zwischen dem Berechtigten und dem Verpflichteten zulässig, die indessen der Zustimmung der zuständigen Behörden bedürfen.

Wenn der Regierungspräsident nicht bei der Anerkennung des betreffenden Vorhabens eine Befreiung oder ermäßigte Festsetzung von Ansiedlungsleistungen in eigener Zuständigkeit auf Grund seiner Sonderbefugnisse für diese Siedlungen vorgenommen hat, so verbleibt es bei den zu II 1. dargestellten Vorschriften, denen zufolge die Kreisausschüsse bzw. die Ortspolizeibehörden in den dargestellten Verfahren feststellen, ob und in welchem Umfange kirchliche Ansiedlungsleistungen von dem Siedler zu tragen sind. Da es sich bei diesen Siedlern, wie oben bereits ausgeführt, um leistungsschwache Personen handelt, ist von vornherein über die unbedingt gebotenen Anforderungen nicht hinauszugehen.

Die Pfarrämter wollen sich bei der Entstehung derartiger Siedlungen schon frühzeitig mit den Gemeinden in Verbindung setzen und feststellen, ob die kirchlichen Ansiedlungsleistungen schon bei der Anerkennung des Vorhabens durch die Regierungspräsidenten festgestellt worden sind, oder noch in einem besonderen Ansiedlungsgenehmigungsverfahren geltend gemacht werden müssen. Im allgemeinen wird das Letztere zutreffen, sodaß nach II 1. zu verfahren ist. Wird also den Pfarrämtern bekannt, daß katholische Kleinsiedler zuziehen, so werden sie von den Pfarrämtern dazu zu veranlassen sein, bei den Genehmigungsbehörden wegen Zuerkennung ihrer kirchlichen Siedlungsleistungen an ihre Kirchengemeinde vorstellig zu werden, spätestens dann, wenn sie aus ihnen zugegangenen Bescheiden ersehen, daß diese Leistung der Kirche der anderen Konfession zugesprochen worden ist.

IV.

Zum Schluß wird noch allgemein folgendes bemerkt: Die Frage einer den Gesetzen entsprechenden Geltendmachung der kirchlichen Siedlungsansprüche bedarf auch wegen der Mannigfaltigkeit der rechtlichen und tatsächlichen Verhältnisse einer grundlegenden allgemeinen Klärung. Die Pfarrämter wollen daher diesen Runderlaß nur als eine erste größere Information werten. **Besondere Wahrnehmungen**

und Erfahrungen der Pfarrämter auf diesem Gebiete sind dem Bischöflichen Ordinariat baldmöglichst unter Beifügung der einschlägigen Unterlagen, insbesondere von Abschriften der behördlichen Schreiben etc. anzuzeigen. Dabei ist der Sachverhalt eingehend darzustellen und auszuführen, welchen Standpunkt die Pfarrämter zu dem betreffenden Fall einnehmen. Auch in allen Zweifelsfällen ist zu berichten. Es wird allerdings nicht möglich sein, innerhalb der bei den Siedlungsbehörden geltenden kurzen Fristen eine reifliche Klärung herbeizuführen, da möglicherweise auch Rückfragen notwendig sein werden. Andererseits müssen aber von den Pfarrämtern die ihnen von den Siedlungsbehörden gesetzten Fristen auf alle Fälle eingehalten werden. Es wird sich daher im allgemeinen empfehlen, fristgemäße Anmeldungen schon durch die Pfarrämter vorzunehmen und sie mit dem Vorbehalt weiterer Anforderungen zu versehen.

Die unter II 1. und 2. behandelte Wohnhaus-Siedlung spielt besonders in größeren Städten, in der Nähe der Reichshauptstadt vor allem in den Kreisen Teltow, Niederbarnim, Osthavelland, Zauch-Belzig, Oberbarnim und Beestow-Storlow eine große Rolle. Die zuletzt genannten Gebiete sind zu einem Landesplanungsverband Brandenburg-Mitte zusammengeschlossen worden, der auch ein einheitliches Verfahren herbeigeführt hat. In seinem Bezirk ist das unter II 2. behandelte Parzellierungsverfahren mit privatrechtlichen Aufschließungsverträgen stark entwickelt. Wenn einzelne Pfarrämter in den bezeichneten Kreisen bei der Anmeldung kirchlicher Ansprüche für Siedlungen im Sinne von II besondere Erfahrungen haben, so gilt hierfür die oben ausgesprochene Aufforderung, hierüber zu berichten, in erhöhtem Maße. Soweit es sich um das Verfahren nach II 1. handelt, kommt es insbesondere darauf an, ob die Kreisausschüsse ohne Rücksicht auf die Konfession des einzelnen Siedlers ihm kirchliche Leistungen nur zugunsten der evangelischen Kirche auferlegen, und welche Schritte hiergegen unternommen worden sind. Soweit das Verfahren nach II 2. in Frage kommt, ist es für das Bischöfliche Ordinariat wichtig, zu erfahren, ob die Pfarrämter schon mit den politischen Gemeinden wegen Ablieferung des kirchlichen Anteils an den privatrechtlich aufgetragenen Ansiedlungsleistungen der Siedler in Verbindung getreten sind und hierüber mit den Gemeinden Abmachungen geschlossen haben. Gegebenenfalls sind Abschriften dieser Abmachung und des für die betreffende Parzellierung

in Frage kommenden Parzellenkaufvertragsmusters beizufügen. Das Letztere wird von einem Siedler zu erhalten sein. Die Berliner Pfarrämter wollen feststellen und berichten, ob in ihren Bezirken bei Hausbauten den Bauherren kirchliche Ansiedlungsleistungen auferlegt wurden, gegebenenfalls von wem und für welche Kirche. Ein entsprechender Bescheid der Genehmigungsbehörde wäre möglichst beizufügen.

Angeichts der großen Bedeutung, die das Siedlungswesen z. Zt. allgemein hat und bis auf weiteres auch behalten wird, erwartet das Bischöfliche Ordinariat, daß die Pfarrämter dieser Frage ihre ganz besondere Aufmerksamkeit zuwenden. Das Bischöfliche Ordinariat wird die Angelegenheit ebenfalls im Auge behalten und den Pfarrämtern sobald als möglich weitere Weisungen erteilen.



